



**Vollziehungsverordnung
zur Abfallverordnung
der Gemeinde Glattfelden**

Gültig ab 1. Januar 2010

Vollziehungsverordnung zur Abfallverordnung der Gemeinde Glattfelden

vom 1. September 2009

Inhaltsverzeichnis

A.	Einleitung	3
Art. 1	Zweck	3
Art. 2	Definition der Abfallarten	3
B.	Kehricht und Sperrgut	3
Art. 3	Kehrichtabfuhr	3
Art. 4	Behältnisse für Kehricht.....	3
Art. 5	Sperrgutabfuhr.....	4
Art. 6	Bereitstellung von Kehricht und Sperrgut.....	4
C.	Separatabfälle	5
Art. 7	Abfahren für Separatabfälle	5
Art. 8	Bereitstellung der Separatabfälle	5
Art. 9	Entsorgung über die Hauptsammelstelle	5
Art. 10	Entsorgung über Quartiersammelstellen	6
Art. 11	Entsorgung über den Handel	6
Art. 12	Separatabfälle aus Betrieben.....	6
D.	Sonderabfälle	6
Art. 13	Entsorgung von Sonderabfällen	6
E.	Weitere Dienstleistungen	7
Art. 14	Häckseldienst.....	7
Art. 15	Bring- und Holtag	7
F.	Schlussbestimmungen.....	7
Art. 16	Genehmigungsbehörde.....	7
Art. 17	Inkrafttreten	7

Gestützt auf Art. 4 Abs. 1 der Abfallverordnung der Gemeinde Glattfelden vom 1. September 2009 erlässt der Gemeinderat die folgende Vollziehungsverordnung:

A. Einleitung

Art. 1 Zweck

¹ Diese Verordnung regelt Organisation und Durchführung der Kehricht- und Sperrgutabfuhr, der Separatsammlungen sowie weiterer Dienstleistungen der Gemeinde.

Art. 2 Definition der Abfallarten

¹ Haushaltkehricht: Nicht verwertbare, brennbare Abfälle aus Haushalten.

² Betriebskehricht: Nicht verwertbare, brennbare Abfälle aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben.

³ Sperrgut: Kehricht, der wegen seiner Abmessungen oder seines Gewichtes nicht in zulässige Gebinde passt.

⁴ Separatabfälle: Abfälle, die separat gesammelt werden (durch Separatabfuhr, in Sammelstellen oder über den Handel) und ganz oder teilweise der Wiederverwendung, der Verwertung oder einer besonderen Behandlung zugeführt werden.

⁵ Sonderabfälle und andere kontrollpflichtige Abfälle sind Abfälle, die in Anhang 1 der Verordnung des Departements für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) über Listen zum Verkehr mit Abfällen (Abfallverzeichnis gemäss Art. 2 der Verordnung über den Verkehr mit Abfällen (VeVA)) als solche bezeichnet sind.

B. Kehricht und Sperrgut

Art. 3 Kehrichtabfuhr

¹ Die Abfuhr von Haushaltkehricht erfolgt in der Regel einmal wöchentlich.

² Die Abfuhr von Betriebskehricht erfolgt in der Regel einmal wöchentlich.

Art. 4 Behältnisse für Kehricht

¹ Für Haushaltkehricht dürfen nur gebührenpflichtige Kehrichtsäcke (zurzeit IGKSG) verwendet werden.

² Volle Kehrichtsäcke dürfen nicht schwerer sein als **25 kg**.

³ Bei Überbauungen ab sechs Wohneinheiten bzw. ab sechs Häusern muss der Haushaltkehricht in Normcontainern bereitgestellt werden. Bei Um- und Neubauten sind Containerstandorte im Baugesuch verbindlich anzugeben.

⁴ Die Container für Haushaltkehricht dürfen nur gebührenpflichtige Kehrichtsäcke enthalten, keine losen Abfälle.

⁵ Betriebe können zur Verwendung von Betriebskehricht-Containern verpflichtet werden.

⁶ Die Container für Betriebskehricht müssen mit einem Datenträger (Chip) für die Gewichtserfassung ausgerüstet sein. Ansonsten dürfen sie nur gebührenpflichtige Kehrichtsäcke enthalten.

⁷ Die Container für Haushalt- und Betriebskehricht sind gut lesbar zu beschriften (Eigentümer, Adresse der Liegenschaft) und sauber zu halten. Sie dürfen nur soweit gefüllt werden, dass der Deckel vollständig geschlossen werden kann.

Art. 5 Sperrgutabfuhr

¹ Sperrgut ist mit Gebührenmarken zu versehen und der jeweiligen regulären Kehrichtabfuhr mitzugeben.

² Sperrgut darf die Maximallänge von 1.5 m und das Maximalgewicht von 25 kg pro Einheit nicht überschreiten. Grösseres bzw. schwereres Sperrgut wird nicht abgeführt und muss auf eigene Kosten entsorgt werden.

³ Nicht brennbare Teile des Sperrguts (vor allem Metall) sind vorgängig zu entfernen.

Art. 6 Bereitstellung von Kehricht und Sperrgut

¹ Die Abfälle dürfen frühestens am Vorabend des Abholtags bereitgestellt werden.

² Container sind zur Leerung an die Strasse zu stellen.

³ Die Abfälle sind so bereitzustellen, dass der Durchgang auf Trottoirs, Wegen und Hauszufahrten frei bleibt. Verkehr, Reinigungs- und Winterdienst dürfen nicht behindert werden.

⁴ Bei Missständen, Uneinigkeit oder dergleichen bestimmt die Gemeinde den Ort der Bereitstellung. Für Wohnsiedlungen und einzelne oder mehrere Strassenzüge kann ein zentraler Bereitstellungsort bezeichnet werden.

⁵ Im Weiteren kann die Gemeinde abgelegene Liegenschaften vom Abfuhrbereich ausnehmen und deren Bewohnerinnen und Bewohner verpflichten, ihre Abfälle in das durch den Sammeldienst erfasste Gemeindegebiet zu bringen.

⁶ Container für Betriebskehricht sind unverschlossen bereitzustellen.

⁷ Von der Abfuhr nicht mitgenommene Abfälle sind vom Inhaber am gleichen Tag wieder zu entfernen.

⁸ Der Abfuhrunternehmer ist berechtigt, Abfälle stehen zu lassen, wenn diese bzw. die Behältnisse nicht den Anforderungen dieser Verordnung entsprechen.

C. Separatabfälle

Art. 7 Abfahren für Separatabfälle

¹ Die Gemeinde Glattfelden bietet für folgende Separatabfälle Abfahren an:

- Grüngut (biogene Abfälle aus Küche und Garten)
- Papier
- Textilien und Schuhe ¹

Die Abfuhrfrequenzen sind dem Abfallmerkblatt zu entnehmen.

² Grüngut ist in Normbehältern (120 bis 800 Liter) oder gebündelt bereitzustellen. Für gebündeltes Grüngut gilt eine Höchstlänge von 1.5 m. Das Grüngut ist mit Gebührenmarken zu versehen.

³ Papier ist gebündelt bereitzustellen.

⁴ Textilien in Säcken.

Art. 8 Bereitstellung der Separatabfälle

¹ Für die Bereitstellung der Separatabfälle gelten die gleichen Bestimmungen wie für Kehricht und Sperrgut (vgl. Art. 6).

Art. 9 Entsorgung über die Hauptsammelstelle

¹ Folgende Separatabfälle werden in der Entsorgungsstelle «Wisengrund» angenommen:

- Altöl
- Aluminium und Stahlblech
- Batterien und Akkus
- Elektrische und elektronische Geräte
- Glas
- Kaffeekapseln
- Karton
- Leuchtstofflampen
- Metall
- Mineralische Abfälle
- PET-Flaschen
- Sperrgut
- Styropor-Formteile
- Textilien

² Die Hauptsammelstelle ist am Mittwoch von 17.00 bis 19.00 Uhr und am Samstag von 14.00 bis 16.00 Uhr geöffnet. An Feiertagen ist die Hauptsammelstelle geschlossen.

¹ Die Betreuung der Container und die Durchführung von Strassensammlungen für Kleider und Schuhen (Textilien) obliegt ausschliesslich privaten Organisationen.

Art. 10 Entsorgung über Quartiersammelstellen

¹ Folgende Separatabfälle können auch über Quartiersammelstellen entsorgt werden:

- Glas
- Textilien

² An den Sammelstellen dürfen nur diejenigen Separatabfälle abgegeben werden, für die bezeichnete Sammelbehälter vorhanden sind. Die Ablagerung von anderen Separatabfällen sowie von Kehricht oder Sperrgut an diesen Sammelstellen ist verboten.

³ Die Benützung der Quartiersammelstellen ist an Werktagen von 07.00 bis 12.00 Uhr und von 13.00 bis 19.00 Uhr (Samstag nur bis 18.00 Uhr) erlaubt.

Art. 11 Entsorgung über den Handel

¹ Folgende Abfälle sind in erster Linie über den Handel zu entsorgen:

- Altreifen
- Batterien und Akkus
- Elektrische und elektronische Geräte
- Entladungslampen
- PET-Flaschen
- Styropor-Formteile

Art. 12 Separatabfälle aus Betrieben

¹ Kleine Mengen von Separatabfällen dürfen von den Betrieben im Einverständnis mit der Gemeinde über die Sammelstellen und/oder Separatabfahren entsorgt werden.

² Grössere Mengen an Separatabfällen sind durch die Betriebe selbst zu entsorgen.

D. Sonderabfälle

Art. 13 Entsorgung von Sonderabfällen

¹ Sonderabfälle aus Haushalten sind soweit möglich über den Handel zu entsorgen.

² Die Gemeinde Glattfelden führt einmal pro Jahr eine Sammelaktion für Sonderabfälle durch. Dort können pro Person maximal 20 kg Sonderabfälle kostenlos abgegeben werden. Das Datum der Aktion ist im Mitteilungsblatt «Der Glattfelder» oder auf der Homepage www.glattfelden.ch zu finden.

³ Sonderabfälle aus Haushalten können auch an den kantonalen Sonderabfallsammelstellen abgegeben werden.

⁴ Kleine Mengen an Sonderabfällen aus Betrieben können bei der in Abs. 2 erwähnten Sammelaktion abgegeben werden. Grössere Mengen sind von den Betrieben in Eigenregie zu entsorgen.

E. Weitere Dienstleistungen

Art. 14 Häckseldienst

¹ Die Gemeinde organisiert vier Häckseltouren pro Jahr. Daten und Anmeldeformular sind im Mitteilungsblatt «Der Glattfelder» oder auf der Homepage www.glattfelden.ch zu finden.

Art. 15 Bring- und Holtag

¹ Die Gemeinde organisiert alle zwei Jahre einen Bring- und Holtag für gut erhaltene, saubere und funktionstüchtige Gegenstände. Die Details dieser Aktionen sind jeweils dem Mitteilungsblatt «Der Glattfelder» oder der Homepage www.glattfelden.ch zu entnehmen.

F. Schlussbestimmungen

Art. 16 Genehmigungsbehörde

¹ Diese Verordnung bedarf der Genehmigung durch den Gemeinderat.

Art. 17 Inkrafttreten

¹ Der Gemeinderat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung.

Vom Gemeinderat, gestützt auf Art. 17 Abs. 1, mit Beschluss Nr. 468 vom 23. November 2009 per 1. Januar 2010 in Kraft gesetzt.